



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Donnerstag, 08. Oktober 2020** in: **Maißen – Waldpension Nebelstein**
 Beginn: **19.00 Uhr** Uhr
 Ende: **20.00 Uhr** Uhr

ANWESEND WAREN (= X):

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vorsitzende
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister	Karl Haumer	
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	Karl Baumgartner	<input checked="" type="checkbox"/> GR Christian Fragner
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	Christoph Müllner	<input checked="" type="checkbox"/> GR Alexander Herzog
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	DI Roman Prager	<input checked="" type="checkbox"/> GR Sophia Fragner
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	Christian Raab	<input checked="" type="checkbox"/> GR Jörg Layer
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Eva Müller
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Herbert Pöschl
			<input checked="" type="checkbox"/> GR Andreas Schmidt

			<input checked="" type="checkbox"/> GR Christoph Wielander ab TOP 2

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

Franz Müller, Wultschau

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Johannes Stöger

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Schriftführerin: Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.06.2020
02. 1. Nachtragsvoranschlag 2020
03. Auftragsvergabe - Spielturm für Spielplatz Lauterbach an die Firma Penz
04. Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 03.09.2020 durchgeführte Gebarungsprüfung
05. Beschlussfassung betreffend die Ausgaben für die Fertigstellung der Stationen „Grenzblick und Moorkugel“ im Bereich Inszenierung Nebelstein
06. Beschlussfassung betreffend die Ausgaben für Druckkosten, Werbungen, Grafiken, etc. im Bereich Inszenierung Nebelstein
07. Angebotsbestätigung des Gemeinderates, damit eine verbindliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Moorbad Harbach und Kabelplus GmbH für die Lieferung eines Backhaul Service begründet wird
08. Kooperationsvereinbarung für die Vermarktung und den Betrieb des lokalen Glasfasernetzes in der Gemeinde Moorbad Harbach, abgeschlossen zwischen dem Passivnetzbetreiber und dem Aktivnetzbetreiber
09. Auftragsvergabe an die Firma Strabag
 - .) Gemeindeweg Schmidt – Maißen
 - .) Gemeindeweg Baldrian – Obermaißen
10. Beschluss betreffend die Kreditverlängerung des Darlehensvertrages (Zwischenfinanzierung 2019 – vom 24.06.2019)
- Projekt „Inszenierung Nebelstein“

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

11. Personalangelegenheit
12. Personalangelegenheit

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.06.2020



Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das
Protokoll der Sitzung vom 30.06.2020
keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als
genehmigt.

TOP 2 1. Nachtragsvoranschlag 2020

=====

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin und vom Finanzreferenten erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 liegt in der Zeit vom 23.09. 2020 bis 07.10.2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
den vorliegenden
Entwurf
des 1. Nachtragsvoranschlages 2020
beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3 Auftragsvergabe – Spieltrum für Spielplatz Lauterbach an die Firma Penz

=====

Sachverhalt:

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt liegt ein Angebot der Firma Lukas Penz, 3925 Arbesbach, betreffend Spieltrum beim Spielplatz in Lauterbach vor.

Die Bürgermeisterin informiert, dass bei der jährlichen Spielgeräteüberprüfung der Spieltrum in Lauterbach bereits mehrmals beanstandet wurde.

Da nun Handlungsbedarf besteht ist der jetzige Spieltrum abzutragen und durch einen neuen zu ersetzen.

Angebot der Firma Penz:



Komau 3
3925 Arbesbach
Mobil +43 664 59 38 963
www.motorik-penz.at office@motorik-penz.at

UID ATU74760458

Kurgemeinde Moorbach Harbach
Harbach 22
A - 3970 Moorbach Harbach

Datum: 05.08.2020
Sachbearbeiter: Lukas Penz
Kunde: Hr. Fragner
Gültigkeitsd.: 18 Wochen
Seite: 01 von 01

Angebot

Pos	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis	Gesamt
	Spielplatz - Spieltrum - <i>Lauterbach</i>			
1.	Spieltrum Lärche 1 großer Spieltrum aus kerngetrennter Lärche auf verz. Aufständerungen, 2-seitig schräge Wände Größe ca. 160 x 180 cm, Podesthöhe ca. 200 cm 4 seitige Wandschalung Lärche, 5 kleine Fenster-ausschnitte, 2 Tür-, Einstiegsöffnungen 1 Pultdach Dachvorsprung & langem Vordach ca. 90 cm Dachdeckung mit Lärchen-Stülpchalungsbrettern oder mit Fichteneindeckung & Bitumenschindel	1	2 500,00 €	2 500,00 €
1.1	Montage Spieltrum 1-2 Mann & Hebegerät seitens Bauhof beige stellt. Beton für Fundamente bauseits beige stellt Abbau des Altgerätes erfolgt bauseits	1	380,00 €	380,00 €
9.	Anfahrt & Zustellpauschale frei 3970 Moorbach Harbach	1	100,00 €	100,00 €
				Nettobetrag 2 980,00 €
				Ust. 20 % 596,00 €
				Endbetrag 3 576,00 €

Zahlungskonditionen: innerhalb 14 Tage ohne Abzug!
Lieferkonditionen: ca. 10 Wochen nach Auftrag

Alle Preise inkl. Zustellung & Montage, jedoch ohne Erd- & Geländemodellierungsarbeiten.

Wir würden die Arbeiten gerne ausführen & sichern Ihnen bei Auftragserteilung saubere-, fach-, & termingerechte Arbeiten zu!

Freundliche Grüße
Lukas Penz

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Auftrag betreffend des Spieltrumes in Lauterbach, an die Firma Penz in der Höhe von ca. 3.600,00 Euro vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 4 Bericht des Prüfungsausschussobmannes über die am 03.09.2020
durchgeführte Gebarungsprüfung**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende erteilt dem Prüfungsausschussobmann

Herrn GR Andreas Schmidt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort.

Der Prüfungsausschussobmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 03.09.2020 zur Kenntnis.

**TOP 5 Beschlussfassung betreffend die Ausgaben für die Fertigstellung
der Stationen „Grenzblick und Moorkugel“ im Bereich
Inszenierung Nebelstein**

=====

Sachverhalt:

Die Station „Grenzblick“ erfährt in den kommenden Wochen ihre Inneninszenierung. Dazu werden von der Fa. Motorik Penz sechs Holzwürfel angefertigt (Design Buhl/Frauscher), welche unterschiedliche Motive aufweisen (Ö, CZ – samt Grenzverlauf, NÖ, Bezirk GD, Gemeinde Harbach, Schatzkarte). Es werden jeweils die Umrisse in eine Siebdruckplatte eingefräst und farblich akzentuiert. Die Würfel erhalten zum Schutz ferner Metallkanten. Am Boden der Station wird eine farbliche Bodenmarkierung angebracht, um den Kindern den entsprechenden Anlegeplatz der Würfel zu zeigen. Eine diesbezügliche Anleitung wird in der Station angebracht. Die Kosten der Fa. Penz werden sich auf ca. € 3.000,00 belaufen. Ein passender Tisch mit Bank wird durch Mitarbeiter des Bauhofes hergestellt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
den Beschluss
betreffend
die Fertigstellung der Stationen
„Grenzblick und Moorkugel“
im Bereich Inszenierung Nebelstein
in der Höhe von
etwa. 3.000,00 Euro
beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 6 Beschlussfassung betreffend die Ausgaben für Druckkosten,
Werbungen, Grafiken, etc. im Bereich Inszenierung Nebelstein**

=====

Sachverhalt:

Die Station „Moorkugel“ wird ebenso inneninszeniert. In der Mitte des Raumes der Moorkugel wird eine Säule aus Plexiglas errichtet und entsprechend foliert (Aufbau des Hochmoores).

Es werden zudem Tafeln mit bestimmten Pflanzen und Insekten des Hochmoores angebracht. Mittels einer LED-Beleuchtung (Solar-Panel im Außenbereich) soll genügend Licht im Innenbereich generiert werden.

Ausführende Fa. ist Ewald Buhl mit Charly Frauscher und Axel Schmidt.

Zudem wird noch das Design der Würfelgestaltung, ein Newsletter, ein Fotowettbewerb, diverse Werbemittel, die QR-Code-Anbindung etc. von Buhl/Frauscher gestaltet bzw. eingerichtet.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. € 29.000,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für die Konzeptionelle, Grafische und Drucktechnische Umsetzung im Bereich Inszenierung Nebelstein inklusive digitale Implementierung der Zusatzinformationen auf der Homepage die Ausgaben in der Höhe von **rund 29.000,00 Euro** beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7 Angebotsbestätigung des Gemeinderates, damit eine verbindliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Moorbad Harbach und Kabelplus GmbH für die Lieferung eines Backhaul Service begründet wird

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Gemeinde von der Firma Kabelplus GmbH bzw. von der Geschäftsführung ein gezeichnetes Angebot für das von uns gewünschte Backhaul Service erhalten haben.

Dieses Angebot ist nun firmenmäßig zu fertigen und zu retournieren.

Dies ist notwendig, damit eine verbindliche Vereinbarung zwischen Gemeinde Moorbad Harbach und Kabelplus GmbH für die Lieferung eines Backhaul Service begründet wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
nachfolgendes

**Standard Angebot Backhaul – NÖGIG Sonderprojekte
LS – Ethernet Connect
vom 11.09.2020
beschließen.**

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



kabelplus GmbH · Südstadtzentrum 4 · 2344 Maria Enzersdorf

Gemeinde Moorbad Harbach
Harbach 22
3970 Harbach

Kontakt Sandra Ehrenreiter
Tel. / Dwr. 050514 - 13841
Datum 11.09.2020

**Standard Angebot Backhaul – NÖGIG Sonderprojekte
L2 - Ethernet Connect**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Angebotslegung. Gemäß der geführten Gespräche und Ihren Anforderungen dürfen wir Ihnen folgendes Angebot für ein Backhaul Service über Glasfaserinfrastruktur unterbreiten:

Layer-2-Verbindung - Ethernet Connect
Endstelle 1: Lauterbach 38, 3970 Lauterbach
Endstelle 2: Interxion

Wesentliche Merkmale unseres L2- Ethernet Connect Service über Glasfaser:

- Garantierte Bandbreite – 100% CIR
- Höchste Verfügbarkeit und Stabilität durch direkte Anbindung an das kabelplus Glasfaser-Netz
- Installation des kabelplus Glasfaseranschlusses sowie Konfiguration des Endgerätes vor Ort
- Schaltung der Ethernet-Verbindung zwischen den Endstellen
- Delay < 10ms, Paket Loss < 0,1 %
- 24 h Service Monitoring
- Servicelevel Agreement Backhaul (Beilage)
- Business Serviceline

Technische Spezifikation des L2- Ethernet Connect Service:

Siehe Leistungsbeschreibung „Ethernet Connect – OAN Backhaul Service (Beilage)“

kabelplus GmbH
Südstadtzentrum 4
2344 Maria Enzersdorf
Telefon 0800 800 510
Telefax 05 0514-2030
business@kabelplus.co.at
www.kabelplus.at

Sitz der Gesellschaft:
Maria Enzersdorf
Landesgericht Wiener Neustadt
FN 106167d, DVR: 0343048
UID: APU 37186200
Ein Unternehmen der EVN Gruppe

Standort Eisenstadt
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Telefon 0800 800 510
Telefax 05 0514-2030
business@kabelplus.co.at

Standort St. Pölten
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten
Telefon 0800 800 510
Telefax 05 0514-2030
business@kabelplus.co.at

Entgelte/Rechnungslegung

	Var.1	Var.2	Var.3	Var. 4
Bandbreite	500 Mbit/s	1 Gbit/s	2 Gbit/s	3 Gbit/s
Monatliches Entgelt	€ 490,- *)	€ 850,-	€ 1.350,-	€ 1.530,-
Einmaliges Herstellungsentgelt	€ 3000,-	€ 3000,-	€ 2000,-	€ 1000,-

*) entfällt die ersten 6 Monate der Serviceerbringung

Die angeführten Preise verstehen sich als Nettopreise exkl. USt. zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug. Die Rechnungslegung der monatlichen Entgelte erfolgt ab Fertigstellung monatlich im Vorhinein. Das Herstellungsentgelt wird nach Inbetriebnahme in Rechnung gestellt.

Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme ist innerhalb von 10-12 Wochen ab Bestelleingang bei kabelplus GmbH möglich. Voraussetzung dafür ist, dass es beim Erwirken der etwaig erforderlichen behördlichen Bewilligungen und allenfalls notwendigen privatrechtlichen Vereinbarungen für die Errichtung des Glasfaseranschlusses zu keinen Verzögerungen kommt und eine Baudurchführung jahreszeitlich bedingt überhaupt möglich ist. Dieses Angebot gilt unter der Voraussetzung, dass die vorhandene Leerrohrinfrastruktur nutzbar ist.

Leistungen des Kunden

Die erforderliche Infrastruktur (230 V Stromversorgung, Platz für die Montage der notwendigen Komponenten, usw.) an der Anschlussadresse wird bauseits beigestellt. Die unentgeltliche Nutzung von Trassenwegen für die Verlegung von Rohren bzw. Kabeln am Grundstück sowie innerhalb des Gebäudes gilt als vereinbart.

Mindestvertragsdauer

Die Mindestvertragsdauer beträgt 10 Jahre ab Inbetriebnahme. Beide Vertragspartner verzichten auf den Ausspruch einer Kündigung innerhalb der Mindestvertragsdauer. Danach ist der Vertrag unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes kündbar. Bei Kündigung des Kunden innerhalb der Mindestvertragsdauer wird, ausgenommen im Fall höherer Gewalt, die Summe aller noch bis zum Ende der Mindestvertragsdauer aushaftenden monatlichen Entgelte in Rechnung gestellt.

Gültigkeit des Angebotes

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 25.09.2020 gebunden.

Rahmenbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der kabelplus GmbH, nachlesbar unter www.kabelplus.at, sowie etwaige sonstige Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des zustande kommenden Vertrages.

Für etwaige Fragen steht Ihnen Fr. Ehrenreiter unter +43 50514-13841 sehr gerne zur Verfügung

Wir sind überzeugt, ein für Sie attraktives Angebot erarbeitet zu haben und hoffen, dass dieses Ihren Erwartungen entspricht.

Freundliche Grüße

kabelplus GmbH



Gerhard Haidvogel
Geschäftsführer



Ing. Mag. Wolfgang Schäffer
Geschäftsführer

Hiermit wird der Auftrag für das oben angebotene Service II. Angebot vom 11.09.2020 nach Variante 1 erteilt. Ebenso wird mit dieser Beauftragung das Recht für die Infrastruktureinleitung in die Liegenschaft erteilt.

Ort/Datum HARBACH / 08.10.2020



Technischer Ansprechpartner

HERBERT FLATSCHER

Kontaktmailadresse für Wartungsankündigungen

flatscher@fibzeins.at

Rechnungsanschrift

GEMEINDE MOORBACH HARBACH

Firmenname / Familienname u. Vorname

FTU59076467

UID-Nummer/Firmenbuchnummer

3970 WEITRA

PLZ und Ort

HARBACH 22

Straßenhausnummer/Block/Stiege/Tür

Zahlungsart

SEPA Lastschrift

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) Sie widerruflich, die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen, bei Fälligkeit zu Lasten meines (unseres) Kontos mittels Einzug abzubuchen. Damit ist auch meine (unsere) Bank ermächtigt, den Einzug vorzunehmen, wobei für diese keine Verpflichtung besteht, insbesondere dann, wenn mein (unser) Konto keine erforderliche Deckung aufweist. Ich (Wir) habe(n) das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Einzug, ohne Angaben von Gründen, die Rückbuchung bei meiner (unserer) Bank zu veranlassen.

Name des Kontoinhabers:

GEMEINDE MOORBACH HARBACH

Bank: WALDVIERTLER SPARKASSE BANK AG

IBAN: AT29 2027 2042 0055 9310

BIC: SPZWAT21XXX

Ort/Datum HARBACH / 08.10.2020

Margit Geis
Unterschrift Kontoinhaber/Zeichnungsberechtigter



Zahlschein

5 von 10

Ich stimme zu, von der kabelplus GmbH während und nach Beendigung des Vertrages zu Informations- und Marketingzwecken durch die kabelplus GmbH in den Bereichen Internet, Fernsehen und Telefonie betreffend Produkte und Dienstleistungen der kabelplus GmbH telefonisch kontaktiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail an datenschutz@kabelplus.co.at oder Post an kabelplus GmbH, Südstadtzentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf widerrufen werden. In gleicher Weise kann die Zusendung von elektronischer Post zu vorgenannten Marketingzwecken abgelehnt werden.

Ort/Datum HARBACH / 08.10.2020



[Handwritten Signature]
firmenmäßige Zeichnung

TOP 8 Kooperationsvereinbarung für die Vermarktung und den Betrieb des lokalen Glasfasernetzes in der Gemeinde Moorbach Harbach, abgeschlossen zwischen dem Passivnetzbetreiber und dem Aktivnetzbetreiber

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass für den „Aktiven Netzbetrieb“ in Moorbach Harbach eine Kooperationsvereinbarung für die Vermarktung und den Betrieb des lokalen Glasfasernetzes in der Gemeinde Moorbach Harbach entsprechend zu beschließen ist.

Dieser Vertrag entspricht jenen Verträgen, welcher auch in den anderen NÖG geförderten Netzen (ASTEg, Gutenbrunn) zur Anwendung kommen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachfolgende

Kooperationsvereinbarung für die Vermarktung und den Betrieb des lokalen Glasfasernetzes in der Gemeinde Moorbach Harbach beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Kooperationsvereinbarung für die Vermarktung und den Betrieb des lokalen Glasfasernetzes in der Gemeinde Moorbach Harbach,

abgeschlossen zwischen dem Passivnetzbetreiber des lokalen Glasfasernetzes

Gemeinde Moorbach Harbach BgA, Harbach 22, 3970 Moorbach Harbach
im Folgenden „Passivnetzbetreiber“ bzw. „PNB“ genannt

und

FiberEins TK GmbH, 491011a, Gartengasse 14, 1050 Wien
im Folgenden „Aktivnetzbetreiber“ bzw. „ANB“ genannt

Präambel

Die Errichtung eines modernen FTTH Glasfasernetz stellt eine wichtige infrastrukturelle Verbesserung für Bewohner und Betriebe eines Gebietes dar. Einerseits ist der dringende Bedarf an modernen Datenanbindungen abzudecken, andererseits geht es auch darum, die Kosten für die Errichtung des lokalen Glasfasernetzes durch attraktive und gut vermarktete Endkundenservices zu finanzieren. Ziel des Vertrages ist die Sicherstellung eines störungsfreien Aktiv-Netzbetriebs des vom Passivnetzbetreiber errichteten lokalen Glasfasernetzes auf Grundlage des 3-Layer-Open-Access-Modells.

Abkürzungsverzeichnis

FTTH	Fibre to the Home, Glasfasern werden bis in jede Wohnung und jedes Büro verlegt
FTU	Fiber Termination Unit, passiv-optischer Übergabepunkt beim Kunden, in der Regel ist das ein kleines Kunststoffgehäuse mit entsprechenden optischen Buchsen
NTU	Network Termination Unit, aktives Equipment beim Endkunden, Abschluss der optischen Leitung und Übergabe der Kundenservices auf entsprechenden (Kupfer-) Serviceports
ODF	Optical distribution frame, 19 Zoll Blenden im POP mit entsprechenden LWL Buchsen für die optischen Verbindungen zu den Endkunden.
POP	Lokale Vermittlungsstelle, die geeignet für den Betrieb von aktiven Netzwerkequipment ist

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Passivnetzbetreiber (PNB) errichtet und wartet das lokale passive Glasfasernetzwerk. Der Aktivnetzbetreiber (ANB) installiert, betreibt und wartet aktives Netzwerkequipment am (an den) zentralen Serviceeinspeisepunkt(en), in den lokalen Vermittlungsstellen (POPs) und am Standort der Endkunden, damit diesen Internet-, Telefonie-, TV und weitere Datendienste zur Verfügung stehen.
- (2) Der Aktivnetzbetreiber bietet anderen Endkunden-Serviceprovidern Vorleistungsprodukte auf dem Glasfasernetz an.
- (3) Der Passivnetzbetreiber stellt durch eine lokale Vorvermarktung (Nachfragebündelung) eine hohe und nachhaltige Mindestnutzungsrate (Verhältnis zwischen aktivierten und in Summe herstellbaren Anschlüssen - homes passed). Der Aktivnetzbetreiber unterstützt diese Vorvermarktung und stellt ein möglichst attraktives Portfolio von Endkunden-Serviceanbietern und Endkundenservices sicher.

§ 2 Beginn und Ende des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Aktivierung des ersten Anschlusses im Vertragsgebiet und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags kann nur einvernehmlich durch beide Vertragspartner vereinbart werden. Beide Vertragspartner verzichten während der Vertragslaufzeit auf das Recht der ordentlichen Kündigung.

(3) Beide Vertragspartner haben das Recht den Vertrag aufgrund von im Folgenden aufgezählten wichtigen Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Wichtige Gründe sind:

- a. Einer der Vertragspartner befindet sich in einem Verfahren zur Auflösung, Liquidation oder Abwicklung
- b. Über das Vermögen eines Partners wird ein Insolvenzverfahren eröffnet
- c. Der Aktivnetzbetreiber schuldet dem Passivnetzbetreiber mindestens 3 vereinbarte Monatsgebühren.
- d. Der Aktivnetzbetreiber kommt seinen ihm nach diesen Vertrag obliegenden Verpflichtungen, insbesondere jener zur Erschließung und/oder Versorgung der Dienstanbieter mit Vorleistungsprodukten, trotz Aufforderung und fruchtlosem Ablauf einer hierfür vom Passivnetzbetreiber gesetzten angemessenen Frist, nicht ordnungsgemäß nach.
- e. Die Anschlussrate nach Ablauf des 1. Jahres nach Inbetriebnahme unter 10 Prozent der Haushalte und/oder nach Ablauf des 2. Jahres nach Inbetriebnahme unter 25 Prozent der Haushalte liegt.
- f. Der Aktivnetzbetreiber den Betrieb des Glasfasernetzes gänzlich oder teilweise einstellt.
- g. Der Aktivnetzbetreiber gegen das Verbot, sei es selbst oder durch konzernmäßig verbundene Unternehmen, Endkundendienste anzubieten, verstößt.

§ 3 Rechte und Pflichten des Passivnetzbetreibers

- (1) Der Passivnetzbetreiber stellt geeignete POPs, Endkundenleitungen und Backhaulverbindungen dem Aktivnetzbetreiber für den Betrieb des Netzes zur Verfügung.
- (2) Durch eine geeignete Form der Vorvermarktung (Nachfragebündelung) stellt der Passivnetzbetreiber sicher, dass das errichtete Glasfasernetzwerk nachhaltig durch möglichst viele Teilnehmer genutzt wird.
- (3) Die für die Realisierung des Glasfasernetzwerkes verwendeten Glasfasern sind sogenannte Single-Mode Fasern.
- (4) Das passive lokale Glasfasernetzwerk ist als zusammenhängendes, beidseitig terminiertes Punkt zu Punkt Netzwerk mit mindestens einer Glasfaser pro Teilnehmer (Haus/Wohnung/Büro/Betrieb) zu errichten. Das heißt zwischen dem jeweiligen POP und dem jeweiligen Endkunden besteht eine durchgängige optische Verbindung mit einer Faser ohne optische Splitter oder ähnlichem.
- (5) Die maximale Dämpfung der optischen Leitungen zwischen dem POP und dem Endkunden beträgt maximal – 10 dBm.
- (6) Optische Leitungen mit einer Gesamtlänge (POP-Endkunde) von mehr als 10 KM sind entsprechend zu dokumentieren.
- (7) Sowohl beim Endkunden als auch im POP sind beide Fasern mit einem der folgenden optischen und beschrifteten Standardbuchsen zu realisieren.

- a. LC PC
 - b. LC APC
 - c. SC PC
 - d. SC APC.
- (8) Der passiv-optische Übergabepunkt (FTU) beim Endkunden muss für den Betrieb von aktiven Anschaltgeräten geeignet sein. Die Mindestanforderungen sind:
- a. Trocken, maximal 95% relative Luftfeuchtigkeit (nicht kondensierend)
 - b. Zugänglich
 - c. Temperatur von 0° bis 45°
 - d. Mindestens 2 freie 230V Steckdosen in unmittelbarer Nähe
- (9) Der Passivnetzbetreiber stellt dem Aktivnetzbetreiber den Zugang zur aktuellen Dokumentation des passiven Glasfasernetzes zur Verfügung. Die Mindestanforderungen der Dokumentation sind:
- a. Jeder realisierte oder realisierbare Endkundenanschluss hat eine eindeutige Referenznummer/ID, einen eindeutigen Status (realisierbar/realisiert) und eine eindeutige Ortsangabe (Geodaten plus optional Adresseninformation).
 - b. Eindeutige Zuordnung der Patchposition im POP und der entsprechenden Übergabefaser beim Endkunden.
 - c. Die Dokumentation ist automatisationsunterstützt (REST Schnittstelle für JSON Strings) dem Aktivnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der Passivnetzbetreiber stellt einen oder mehrere POPs für den Betrieb der Aktivkomponenten dem Aktivnetzbetreiber zur Verfügung.
 Der Raum muss durch ein geeignetes Schließsystem abgesichert sein. Eine entsprechende Klimatisierung ist vorzusehen, damit eine Raumtemperatur zwischen 18° und 27° Celsius° und eine maximale relative Luftfeuchtigkeit von 50% sichergestellt werden kann.
 Für das Aktivequipment sind mindestens ein 19 Zoll Schrank mit beidseitiger Zugangsmöglichkeit und darin mindestens 6 Höheneinheiten pro 100 Endkundenanschlüsse vorzusehen.
 Pro 19 Zoll Schrank sind zwei unabhängig abgesicherte 230V Stromkreise, abgesichert mit 16A, mit jeweils mindestens 16 Steckdosen auf der Rückseite des Netzwerkschranks vorzusehen. Jedes Rack ist entsprechend zu erden.
 Die eingesetzten 19 Zoll Schränke müssen für die Installation von mindestens 200 kg an Equipment geeignet sein. Die Schranktüren sind sowohl vorne als auch hinten mit perforierten Türen zu versehen.
 Pro Schrank müssen bis zu 800 LWL Patch Kabel über geeignete Kabelführungswege zu den jeweiligen Endkunden ODFs möglich sein.
- (11) Der Passivnetzbetreiber ist für die Punkt zu Punkt Funktionalität (POP – NTU/Endkundenübergabepunkt) der passiven Glasfaserleitungen verantwortlich und hat für entsprechende Entstörprozesse Sorge zu tragen:

- a. Email oder Telefonnummer für die Entgegennahme von Störungsmeldungen.
 - b. Durchführung der Reparatur der Leitung für Privathaushalte und KMU Anschlüssen innerhalb von 3 Werktagen
 - c. Durchführung der Reparatur der Leitung für Firmenkunden innerhalb eines Werktags
 - d. Ausnahme: Echte Glasfaserbrüche (fiber-cuts, Beispiel: Bagger trennt LWL Leitung). Diese Leitungsbrüche sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so rasch wie möglich durch den Passivnetzbetreiber zu beheben.
 - e. Der Passivnetzbetreiber kann alle oder Teile der Entstörprozesse an den Aktivnetzbetreiber auslagern. Dies bedarf einer separaten Vereinbarung
 - f. Die Kosten für alle Wartungs- und Reparaturarbeiten der passiven Glasfaserinfrastruktur trägt der Passivnetzbetreiber. Vereinbarungen mit Endkunden (z.B. mittels Glasfaser-Infrastruktur Vertrag zwischen Passivnetzbetreiber und Endkunde) für eine Kostenbeteiligung für notwendige Reparaturen der optischen Verkabelung am Grundstück oder im Haus des Endkunden sind vorzusehen und deren Inhalt dem Aktivnetzbetreiber offenzulegen.
- (12) Die Übergabe an bzw. Übernahme der Anschlussleitungen durch den Aktivnetzbetreiber erfolgt bei der Erstinbetriebnahme des jeweiligen Kundenanschlusses. Bei der Endfertigung des Kundenanschlusses montiert das vom Passivnetzbetreiber beauftragte Glasfaserinstallationsunternehmen als Teil der Endfertigung ein vom Aktivnetzbetreiber beigestelltes Netzabschlussgerät und stellt die optische Verbindung mit dem POP Switch in Abstimmung mit dem Aktivnetzbetreiber her. Über ein Portal des Aktivnetzbetreibers sind die aktuellen Dämpfungswerte des Anschlusses abzulesen. Liegen diese unter den vereinbarten Grenzwerten, kann der Monteur die Installation als abgeschlossen melden und der Glasfaseranschluss gilt als technisch übernommen.
- (13) Der Passivnetzbetreiber kann von ihm errichtete Glasfasern für den eigenen Bedarf nutzen, solange das Gesamtnetzwerk für den Aktivnetzbetreiber für jeden potentiellen Endkunden als Punkt-Zu-Punkt Netzwerk zur Verfügung bleibt.
- (14) Der Passivnetzbetreiber ist nicht berechtigt, Endkundenservices über das lokale Glasfasernetz entgeltlich oder unentgeltlich anzubieten und zu betreiben.
- (15) Der Passivnetzbetreiber hat für die Beschaffung von geeignete Backhulanbindungen zwischen dem zentralen Einspeiseknoten (Wien) und den lokalen POPs zu sorgen.
- (16) Das Zutrittsrecht für den Aktivnetzbetreiber zum Vertragsgegenstand, wie z.B. die FTU beim Endkunden, ist vom Passivnetzbetreiber bei Herstellung mit einzufordern und an den Aktivnetzbetreiber zu übertragen. Hat der Aktivnetzbetreiber kein Zutrittsrecht zu Netzteilen, aus welchen Gründen immer, so erlischt die Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungspflicht für die davon betroffenen Netzteile.

§ 4 Rechte und Pflichten des Aktivnetzbetreibers

- (1) Der Aktivnetzbetreiber hat das passive Glasfasernetz durch aktive Komponenten in POP und bei den Endkunden für den Betrieb auszustatten. Der Aktivnetzbetreiber bietet über das Netzwerk Wholesale Telekom Produkte für Endkunden-Serviceprovider an, damit diese ihre spezifischen Endkundendienste (Internet, Telefonie, Fernsehen, Cloud-Services, etc.) anbieten können, wobei für jeden Kunden mehrere Dienste, auch von unterschiedlichen Dienst Anbietern, gleichzeitig verfügbar sein müssen, zu erbringen und bereitzustellen. Dem Aktivnetzbetreiber ist es nicht gestattet eigene Telekomprodukte an Endkunden über das gegenständliche Netz anzubieten.
- (2) Die generelle Konfiguration des Netzwerkes hat sicherzustellen, dass Endkunden-Serviceprovider ihre Endkundenservices möglichst ohne technische Einschränkungen planen und realisieren können. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Sicherheitsstandard des gesamten Netzes dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Sowohl das Betriebs- als auch das Sicherheitskonzept ist durch entsprechende Unterlagen darzustellen.
- (3) Der Aktivnetzbetreiber hat ein entsprechendes Angebot an Layer 2 Wholesale Services (Vorleistungsdienste) für Serviceprovider auszuarbeiten und anzubieten. Ein zweckmäßiger Serviceprovidervertrag muss alle wesentlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen ihm und den Serviceprovidern abdecken. Der Aktivnetzbetreiber muss mindestens 5 Serviceprovider unter Vertrag haben. Ein „Service Provider Connection Document“ beschreibt die technischen Details für eine Zusammenschaltung mit Serviceprovidern.
- (4) Der Aktivnetzbetreiber unterstützt den Passivnetzbetreiber bei der Vorvermarktung (Nachfragebündelung) des lokalen Glasfasernetzes.
- (5) Der Aktivnetzbetreiber hat über seine Webpräsenz alle für das jeweilige Gebiet verfügbare Serviceprovider aufzulisten. Soweit dies von den einzelnen Serviceprovider gewünscht ist, werden auch deren angebotene Endkundenservices inklusive Preisinformationen dargestellt.
- (6) Der Aktivnetzbetreiber hat für geeignete Prozesse für die Inbetriebnahme von Endkundenanschlüssen zu sorgen.
- (7) Für die Erstaktivierung von Kundenanschlüssen (Bereitstellung der Kundenanschlussgeräte, Installations- und Provisionierungsdienstleistungen) verrechnet der Aktivnetzbetreiber dem Passivnetzbetreiber ein einmaliges Entgelt von 60,- € zuzüglich MWST. pro aktiven Anschluss. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen.
- (8) Der Aktivnetzbetreiber hat ein entsprechende Betriebssoftware (OSS/BSS) inklusive technischem Portal zur Verfügung zu stellen, welche die wesentlichen Prozesse in der Zusammenarbeit zwischen dem Passivnetzbetreiber, dem Aktivnetzbetreiber und dem Endkunden-Serviceprovider automatisch regelt. Folgende Prozesse gelten mindestens als wesentlich:
 - a. Errichtung eines neuen aktiven Anschlusses ohne Servicebestellung
 - b. Bestellung eines neuen Vorleistungsdienstes durch den Endkunden-Serviceprovider
 - c. Inbetriebnahme der NTU beim Endkunden
 - d. Änderung eines aktiven Vorleistungsdienstes durch den Endkunden-Serviceprovider

- e. Kündigung eines aktiven Servicedienstes durch den Endkunden-Serviceprovider
 - f. Entstörung eines aktiven Anschlusses
 - g. Technische Statusabfrage des Anschlusses
- (9) Die Betriebssoftware muss einerseits über ein entsprechendes Portal für die Eingabe und das Auslesen von Daten bieten, andererseits sind auch geeignete API Schnittstellen für die vollautomatische Abwicklung von Prozessen anzubieten. Statusänderungen sind prozessunterstützend via E-Mail (Notification E-Mails) bzw. APIs den entsprechenden Prozessbeteiligten mitzuteilen.
- (10) Die Betriebssoftware des Aktivnetzbetreibers muss eine vollautomatische Provisionierung (automatische Konfiguration aller betroffenen Netzkomponenten) von Endkundenanschlüssen ermöglichen.
- (11) Anschaltung von neuen Endkunden-Serviceprovidern:
Jeder Endkunden-Serviceprovider, der in der Lage sein soll, Vorleistungsprodukte im Netz zu nutzen, wird ist vom Aktivnetzbetreiber mit passendem Benutzerprofil in dessen Betriebssoftware erfasst. Der Aktivnetzbetreiber vereinbart die notwendigen Parameter für die Zusammenschaltung mit jedem neuen Serviceprovider:
- a. Einspeisepunkt
 - b. Schnittstellengeschwindigkeit/Technik: 1G oder 10G Schnittstelle
 - c. VLANs auf UNI und NNI
 - d. Servicedefinitionen
 - e. Individuelle Namen der ersten Services
 - f. Simple oder truncated Service
 - g. Up/Down Geschwindigkeiten
 - h. Unicast oder Multicast Service
 - i. Class of Service (COS)
- (12) Benutzer-Accounts für die Betriebssoftware sind gemäß den Anforderungen des Serviceproviders durch den Aktivnetzbetreiber einzurichten und die technische Zusammenschaltung zu planen.
- (13) Der Aktivnetzbetreiber hat an einem oder mehreren geeigneten Standorten eine dem Stand der Technik entsprechende Serviceaggregationseinrichtung zu betreiben, an dem Serviceprovider Ihre Endkunden-Services übergeben und einspeisen können.
- (14) Der Aktivnetzbetreiber hat die vom Passivnetzbetreiber bereitgestellten Backhaulleitungen für die Datenverbindung zwischen dem zentralen Serviceaggregationspunkt und den einzelnen POPs entsprechend zu überwachen und allfällige Störungen direkt dem Anbieter weiterzuleiten.
- (15) Der Aktivnetzbetreiber hat dafür zu sorgen, dass attraktive Internet-, TV-, Telefonie und Zusatzservices zu marktüblichen Preisen und mit genügender Auswahl für die jeweiligen Endkunden zur Verfügung stehen.

- (16) Der Aktivnetzbetreiber hat sich um die Einschulung der Prozessbeteiligten für die Handhabung der angebotenen Portale und Schnittstellen zu kümmern und auftretenden Probleme zu lösen.
- (17) Die Verfügbarkeit der Betriebssoftware ist ständig zu überwachen und eine Verfügbarkeit von über 99% pro Monat sicherzustellen. Systemprobleme bzw. Programmierfehler, die sich ungeplanter Weise erst im Betrieb bemerkbar machen, sind in der Regel innerhalb eines Arbeitstages zu beheben. Alle notwendigen Betriebs-Daten dürfen physikalisch ausschließlich innerhalb der EU gespeichert und gemäß geltender Datenschutzgrundverordnung behandelt werden. Details sind in einer separaten Datenschutzvereinbarung zu regeln.
- (18) Basis des Abrechnungsprozesses bilden die Verträge des Aktivnetzbetreibers mit den Service Providern und dem Passivnetzbetreiber. Der Aktivnetzbetreiber hat einmal monatlich eine mit dem Passivnetzbetreiber abgestimmte Auswertung aller aktiven Anschlüsse zu erstellen und für eine korrekte Abrechnung zu sorgen.
- (19) Der Aktivnetzbetreiber hat mit entsprechenden Ressourcen und Prozessen für die Entstörung von Endkundenanschlüssen zu sorgen. Zur Abwicklung von Störungen ist ein geeignetes Ticket-System zu verwenden. Störungen, die durch Schäden der passiven Glasfaserinfrastruktur verursacht werden, werden an den Passivnetzbetreiber weitergeleitet bzw. mittels gemeinsam vereinbarten Reparaturprozessen behoben.
- (20) Geplante Wartungsarbeiten, die einen Ausfall von aktiven Kundenanschlüssen bewirken können, sind in geeigneter Weise und frühzeitig den jeweiligen Endkunden-Service Providern mitzuteilen.
- (21) Der Aktivnetzbetreiber ist verpflichtet alle vom Passivnetzbetreiber bereitgestellten Einrichtungen und Installationen vor Beeinträchtigungen aller Art zu bewahren. Wahrgenommene Mängel und Fehler sind unverzüglich dem Passivnetzbetreiber zu melden.
- (22) Der vollständige Betrieb von neu errichteten POPs bzw. Teilen davon ist vom Aktivnetzbetreiber spätestens 2 Monate nach Übergabe des entsprechenden POPs sicherzustellen. Unter vollständigen Betrieb ist zu verstehen, dass alle potentiell realisierbaren Endkunden bei Endkunden-Service Providern ihre Services bestellen können und diese Services innerhalb von Tagen provisioniert werden.
- (23) Der Aktivnetzbetreiber hat sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere für die Aufrüstung und Fertigstellung der aktiven Glasfaserinfrastruktur und den Betrieb des Glasfasernetzes sowie dessen Instandhaltung, Wartung und Erneuerung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- (24) Der Aktivnetzbetreiber ist verpflichtet, den sicheren Betrieb des Glasfasernetzes, also insbesondere den Schutz des Netzes vor unbefugten Zugriffen, sowie einen zuverlässigen Betrieb mit einer 99,9% (neunundneunzigkomma neun Prozent) übersteigenden Verfügbarkeit, sicherzustellen.
- (25) Der Aktivnetzbetreiber hat, insbesondere durch vertragliche Regelungen, sicherzustellen, dass Dienstleister Internetprodukte über das vertragsgegenständliche Glasfasernetz nur nach den Kriterien der Netzneutralität anbieten. Netzneutralität beinhaltet insbesondere die diskriminierungsfreie Übertragung aller Datenpakete, somit ohne Verzögerungen und/oder

Eingriffe, welcher Art auch immer, ungeachtet des Ziels, des Kommunikationstyps, der für die Kommunikation versendeten Geräte und den Kommunizierenden Diensten und Anwendungen. Es ist dem Aktivnetzbetreiber untersagt, Preis und Laufzeit der jeweiligen Verträge mit Dienst Anbietern von Diensten und Anwendungen, die über den Anschluss angeboten oder genutzt werden, abhängig zu machen und/oder funktional gleichwertige Dienste oder Anwendungen in sonstiger Weise zu diskriminieren. Ausgenommen vom Grundsatz der Netzneutralität sind Maßnahmen des Netzwerkmanagement, die zur Umsetzung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen, zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Netzwerkes und seiner Dienste und zur Verhinderung oder Verringerung der Auswirkungen von vorübergehenden und/oder außergewöhnlichen Netzwerküberlastungen, sofern gleiche Arten von Datenverkehr gleich behandelt werden, notwendig sind.

- (26) Der Aktivnetzbetreiber hat sicherzustellen, dass Verträge, die er hinsichtlich des Vertragsgegenstands mit Dienst Anbietern abschließt, nicht die Dauer des gegenständlichen Vertrags übersteigen.
- (27) Der Aktivnetzbetreiber hat die laufenden Energiekosten in den POPs zu tragen.
- (28) Der Aktivnetzbetreiber hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Mio € abzuschließen, nachzuweisen und auf die Dauer des Vertragsverhältnisses nachweislich vorzuhalten.
- (29) In den POPs ist die Kollokation laut geltenden nationalen und EU-Recht zu gewähren. Der Passivnetzbetreiber kann Maßnahmen einfordern, die ihm eine künftige Kollokation ermöglichen.

§ 6 Wechselseitige Pflichten

- (1) Die Vertragsteile verpflichten sich überdies zur wechselseitigen Mitwirkung insbesondere durch die kostenlose Zurverfügungstellung sämtlicher Informationen, insbesondere von Infrastruktur-, Projektplänen, Unterlagen, die für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erforderlich sind, Kopien der Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern, sowie sämtlicher sonstiger Unterlagen, die für die Wahrnehmungen der Pflichten aus diesen Vertrag für den jeweils anderen Vertragsteil erforderlich sind.
- (2) Die Vertragsteile vereinbaren, dass ein regelmäßiger Datenaustausch erfolgt, um konsistente Systeme sicherzustellen. Der Aktivnetzbetreiber hat Lesezugriff auf die vom Passivnetzbetreiber geführte Gesamtdokumentation des passiven Glasfasernetzwerks.
- (3) Soweit der Passivnetzbetreiber für die Erstellung von Unterlagen im Rahmen gerichtlicher/behördlicher Verfahren oder sonstiger Anfragen weitere Auskünfte und/oder sonstige Nachweise vom Aktivnetzbetreiber benötigt, stellt der Aktivnetzbetreiber diese dem Passivnetzbetreiber kostenlos zur Verfügung.
- (4) Überdies sind die Vertragsteile verpflichtet, die passive Glasfaserinfrastruktur, sowie sämtliche für den Betrieb erforderlichen Elemente und Anlagen vor Beeinträchtigungen, welcher Art auch immer, zu bewahren.

- (5) Jeder Vertragsteil hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um einen möglichen Datenverlust, Übermittlungsfehler und/oder Betriebsstörungen hintanzuhalten.
- (6) Die Vertragsteile sind überdies verpflichtet, Mängel, die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer eigenen Verpflichtungen erkennbar geworden sind, entweder - sofern die Behebung dieser Mängel in die jeweils eigene Gestion fällt - selbst zu beheben oder aber dem jeweils anderen Vertragsteil umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Gewährleistungen

- (1) Der Passivnetzbetreiber leistet Gewähr, dass
 - a. er über den Vertragsgegenstand uneingeschränkt und rechtswirksam verfügen kann
 - b. der Vertragsgegenstand frei von Bestand-, Besitz- und Nutzungsrechten bzw. sonstiger Rechte Dritter ist
 - c. ihm sämtliche Wege- und Nutzungsrechte bzw. sonstige Rechte, die für den Ausbau, den Betrieb, die Instandhaltung und Wartung der Glasfaserinfrastruktur erforderlich sind, eingeräumt wurden und der Passivnetzbetreiber berechtigt ist, die eingeräumten Rechte weiter auf den Aktivnetzbetreiber zu übertragen.
- (2) Der Aktivnetzbetreiber leistet Gewähr, dass
 - a. seine Leistungen nicht in Schutz-, Verwertungs-, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter eingreifen.
 - b. die von ihm eingebrachten Vorleistungen für den vereinbarten Netzbetrieb sowohl für Privat- als auch Geschäftskundendienste geeignet sind, und
 - c. er seine Leistungen im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen und Auflagen erbringt.

§ 8 Umsatzbeteiligung

- (1) Preis, technische Parameter und kommerzielle Eckpunkte der an die Endkunden-Serviceprovider angebotenen Vorleistungsprodukte (Wholesale-Services) werden vom Aktivnetzbetreiber definiert und mit dem Passivnetzbetreiber abgestimmt.
- (2) Vorleistungsprodukte können vom Aktivnetzbetreiber nur in Abstimmung mit dem Passivnetzbetreiber erweitert und/oder geändert werden, um den Marktanforderungen gerecht werden zu können. Änderungen der Vorleistungsprodukte sind dem Passivnetzbetreiber 14 Tage vor der geplanten Inkraftsetzung anzuzeigen. Die geänderte Liste der Vorleistungsprodukte zur Ermittlung der Umsatzbeteiligung wird nur dann gültig, wenn der Passivnetzbetreiber die geplanten Änderungen binnen 7 Tagen nach deren Anzeige bestätigt.
- (3) Der Aktivnetzbetreiber stellt seine Vorleistungsprodukte (Telekom Wholesale Services) den jeweiligen Endkunden-Serviceprovider in Rechnung.
- (4) Für sämtliche Beiträge des Passivnetzbetreibers (im Wesentlichen die Bereitstellung, Dokumentation, Reparatur und Wartung des passiven Glasfasernetzes und der Bereitstellung

der Backhaulverbindungen) beteiligt der Aktivnetzbetreiber den Passivnetzbetreiber an den direkten Umsätzen.

- (5) Beteiligung Wholesale Services: 55 % der monatlichen Netto-Wholesale-Umsätze werden monatlich im Nachhinein vom Aktivnetzbetreiber dem Passivnetzbetreiber in Form einer Gutschrift innerhalb von 30 Tagen vergütet.

§ 9 Haftungen

- (1) Beide Vertragspartner haben alle Pflichten, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorgaben ableiten, entsprechend sorgfältig wahrzunehmen
- (2) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der jeweilige Vertragspartner für sämtliche dadurch entstandenen Schäden.
- (3) Eine gegenseitige Haftung für leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Informationspflicht bzw. Geheimhaltung

- (1) Beide Vertragsparteien benennen jeweils eine primäre Ansprechperson
- (2) Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht berechtigten Personen auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen.
- (3) Beide Parteien erklären, dass sie vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung nur an berechnigte Personen weitergeben und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Personen die Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen, damit der Zweck, den diese Vereinbarung verfolgt, erreicht werden kann.
- (4) Beide Parteien erklären, dass alle ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken verwenden werden.
- (5) Beide Parteien sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie Kenntnis darüber erlangt hat, dass Organe, Mitarbeiter sowie sonstige Vertrauenspersonen vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben haben.
- (6) Unabhängig von dem Vorstehenden verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung aller bestehenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen zum Datenschutz.

§ 11 Beendigung des Vertrages

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, hat der Aktivnetzbetreiber die Teile der Passiven Glasfaser-Infrastruktur im Vertragsgebiet mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör in jenem ordnungsgemäßen und brauchbaren Zustand an den Passivnetzbetreiber zurückzustellen, der unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung sowie der vom Aktivnetzbetreiber durchgeführten Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, einer normalen Abnutzung entspricht.

- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Aktivnetzbetreibers – aus welchen Gründen auch immer – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Dem Passivnetzbetreiber steht es bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auf immer, frei, den Vertragsgegenstand samt den vom Aktivnetzbetreiber eingebrachten Elementen durch einseitige Erklärung, die längsten 4 Wochen vor Ablauf der Vertragsdauer bzw. gleichzeitig mit der Erklärung der Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund beim Partner einzulangen, hat, zu übernehmen. Im Falle der Übernahme durch dem Passivnetzbetreiber steht dem Aktivnetzbetreiber eine Entschädigung (Übernahmekompensation) für die übernommenen, eingebrachten Elemente zu.
- (4) Die Berechnung und Höhe der Übernahmekompensation erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsteilen. Sollte über die Berechnung und Höhe der Übernahmekompensation keine Einigung zwischen den Vertragsteilen erzielt werden können, ist deren Berechnung und Höhe von einem allgemein beidseitigen gerichtlichen Sachverständigen für Informations-, Nachrichten- und Übertragungstechnik vorzunehmen, der von den Vertragsteilen im Einvernehmen auszuwählen ist. Die Kosten des Sachverständigengutachtens sind von beiden Vertragspartnern je zu Hälfte zu tragen.
- (5) Sollten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und anschließender Rückstellung des Vertragsgegenstandes Migrationskosten anfallen, sind diese vom Aktivnetzbetreiber aus Eigenem zu tragen. Überdies ist der Aktivnetzbetreiber verpflichtet, eine allfällige Migration dergestalt zu unterstützen, dass der Betrieb des Glasfasernetzes übernommen und unterbrechungsfrei fortgeführt werden kann.
- (6) Eine Schadloshaltung durch den Passivnetzbetreiber, sollte der Aktivnetzbetreiber von Dritten, insbesondere Dienstleistern und/oder Endkunden etc. aus Titeln, die ihre Grundlage in der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, haben, in Anspruch genommen werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Wettbewerbsverbot

- (1) Dem Aktivnetzbetreiber ist es untersagt, innerhalb des Vertragsgebietes neben dem gegenständlichen Glasfasernetz ein weiteres Netz im Zusammenhang mit Internetdienstleistungen und/oder sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie zu errichten und/oder zu betreiben.

§ 13 Zession und Zurückbehaltung

- (1) Dem Passivnetzbetreiber steht es frei, die Rechte und Pflichten aus diesen AVB und/oder dem jeweiligen Einzelvertrag auf Dritte zu übertragen, der Aktivnetzbetreiber ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Dem Aktivnetzbetreiber ist es untersagt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die ausdrückliche, vorherige und schriftliche Zustimmung des Passivnetzbetreibers an Dritte zu übertragen. Der Passivnetzbetreiber wird die Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten des Aktivnetzbetreibers nur im Falle des Vorliegens berücksichtigungswürdiger Gründe verweigern.

§ 14 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen abschließend wieder. Es bestehen keine Nebenabreden, welcher Art auch immer
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform unter rechtswirksamer Unterfertigung der Vertragsteile.
- (3) Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder undurchführbar sein sollten, berührt dies nicht den aufrechten Bestand und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An Stelle der nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsteile am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass dieser Vertrag Regelungslücken enthalten. Diesfalls gilt eine Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsteile aus wirtschaftlicher Sicht vereinbart hätten, wäre die Regelungslücke von Anfang an erkannt worden.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.
- (5) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart. Im Falle von Streitigkeiten werden sich die Vertragsteile vorerst bemühen, Meinungsverschiedenheiten außergerichtlich, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Mediators zu lösen. Eine allfällige Klagsführung ist erst zulässig, wenn die Meinungsverschiedenheiten, auch unter Beiziehung eines Mediators, nicht binnen 4 (vier) Wochen zur Zufriedenheit der Vertragsteile gelöst werden konnten. Bei Gefahr in Verzug kann Hilfe in Anspruch genommen werden.
- (6) Schriftliche Mitteilungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, können per Brief, E-Mail oder Telefax an die jeweils im Einzelvertrag bekanntgegebene Zustelladresse zugestellt werden, wobei Erklärungen, die die ordentliche Kündigung des Vertrages oder dessen einseitige Auflösung zum Gegenstand haben, ebenso wie die Ausübung der Übernahmeoption bei Beendigung stets mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen haben.
- (7) Ändert sich die Zustelladresse eines Vertragsteiles, so ist dies dem anderen Vertragsteil schriftlich mitzuteilen. Die Änderung der Anschrift wird 2 (zwei) Tage nach Zugang der Mitteilung an den anderen Vertragsteil wirksam.
- (8) Schriftliche Mitteilungen, die an die letztgültige Zustelladresse des jeweils anderen Vertragsteiles abgesandt worden sind, gelten 3 (drei) Werktage nach Absendung als zugestellt, es sei denn, dass eine frühere Zustellung nachweislich ist, diesfalls ist die schriftliche Mitteilung mit diesem Datum zugegangen.

Unterschriften

Aktivnetzbetreiber:

Passivnetzbetreiber:

Ort:

Ort: Moorbad Harbach

Datum:

Datum: 08. Oktober 2020

Unterschrift:

Unterschrift

Margrit Ceon



TOP 9 Auftragsvergabe an die Firma Strabag
 .) Gemeindeweg Schmidt – Maißen
 .) Gemeindeweg Baldrian - Obermaießen

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass nach ausführlicher Besichtigung und Beratung durch die Fachabteilung Güterwege, Herrn Alfred Huber, und dem Fachbereichsleiter der Gemeinde, Herr GGR Karl Baumgartner, nachfolgende Güterwege ausgewählt wurden, welche noch im Jahr 2020 dringend einer Sanierung bedürfen.

Diese sind lt. beiliegender Liste:

Pos	Kat.-Gemeinde Wegname			Strabag – 28.09.2020 €
1	KG Maißen GW Schmidt			10.921,80
2	KG Maißen GW Baldrian			12.918,44

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
wie folgt beschließen:

Die Gemeinde beauftragt die - **Firma Strabag** - mit den
o.a. Straßenbauarbeiten

.) GW Schmidt	10.021,80
.) GW Baldrian	12.918,44

im Jahr 2020.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10 *Beschluss betreffend die Kreditverlängerung des Darlehensvertrages (Zwischenfinanzierung 2019 – vom 24.06.2019) - Projekt „Inszenierung Nebelstein“*

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass für den Zwischenfinanzierungskredit (Höhe 500.000,-- €) betreffend Projekt „Inszenierung Nebelstein“ die Endfälligkeit per 31.12.2021 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG beantragt werden soll.

Das im Betreff genannte Kreditkonto in der Höhe von 500.000,00 Euro ist per 31.12.2020 endfällig.

Auf Grund des Corona-Lockdowns im Frühjahr d. J. konnten die geplanten Restprojekte betreffend die Inszenierung Nebelstein nicht durchgeführt werden. Viele Arbeiten haben sich Firmenbedingt nun auch auf den Herbst 2020 verschoben.

D.h., dass die restlichen Rechnungen auch erst mit Verspätungen an die Förderstelle eingereicht werden können.

Die Bearbeitung der Förderstelle wird sich entsprechend auch in das Jahr 2021 verschieben. *Die Gemeinde Moorbach Harbach ersucht aus genannten Gründen die Endfälligkeit des o.a. Kreditkontos auf 31.12.2021 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG zu verlängern.*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderatmöge beschließen, dass beim Zwischenfinanzierungskredit (Höhe 500.000,-- €) betreffend Projekt „Inszenierung Nebelstein“ **die Endfälligkeit per 31.12.2021** bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG **beantragt werden soll.**

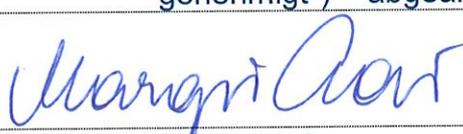
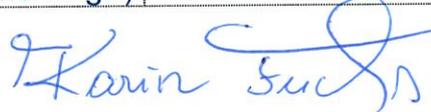
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)		10.12.2020	
			
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			